

Allgemeine Bedingungen

für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teilen und Aufbauten, sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen.
Gültig ab 1. Juli 2022

1. KOSTENVORANSCHLÄGE

(1.1) **Kostenvoranschläge sind entgeltlich.**

(1.2) Ein Kostenvoranschlag beinhaltet eine nach kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten vorgenommene Detaillierung und Aufschlüsselung bei den Einzelposten Material, Arbeit etc.

(1.3) Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvoranschlages einschließlich der erforderlichen Leistungen wie Fahrten, Reisen, Montagearbeiten, u.ä. wird nach dem Werkstätten-Stundensatz verrechnet. Dieses Entgelt wird bei nachfolgender Auftragserteilung in Abzug gebracht und zwar bei Teilbeauftragung in dem Verhältnis, in dem sich der tatsächlich erteilte Auftrag zum Umfang des ursprünglichen Kostenvoranschlages verhält.

2. TAUSCHAGGREGATE

Die Berechnung von Tauschpreisen erfolgt unter der Bedingung, dass die vom Auftraggeber beigestellten Aggregate keine ungewöhnlichen Schäden aufweisen und noch aufbereitungsfähig sind.

3. PROBEFAHRTEN

Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten Probeläufe sowie Probe- und Überstellungsfahrten - unter Verwendung von Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen - durchzuführen.

4. PREISE, ZAHLUNG UND KULANZ

(4.1) Die Verrechnung von Materialien und Waren erfolgt zu den am Tage der Auftragserteilung gültigen, im Betrieb des Auftragnehmers zur Einsicht aufliegenden Listenpreisen und die Verrechnung der Arbeitskosten zu den am Tage der Auftragserteilung im Betrieb des Auftragnehmers ausgehängten Werkstätten-Stundensätzen. Sofern sich die Einkaufspreise des Auftragnehmers für Materialien und Waren und/oder die kollektivvertraglichen Ist-Lohnkosten seines Werkstättenpersonals in der Zeit zwischen Auftragserteilung und Übergabe an den Auftraggeber ändern, ändern sich die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Preise in gleichem Ausmaße.

(4.2) Die Zahlung für erbrachte Instandsetzungsarbeiten und verkaufte Materialien und Waren hat bei Übergabe bar zu erfolgen; soweit vom Auftragnehmer Zahlung durch Bankomat, Kreditkarten, Wechsel, Scheck, etc. akzeptiert wird, erfolgt dies zahlungshalber und gehen anfallende Spesen zu Lasten des Auftraggebers.

(4.3) Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers stehen oder gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.

(4.4.) Ein vom Auftragnehmer im Kulanzwege gewährter Nachlass gilt nur unter der Bedingung, dass der Auftraggeber den um den Nachlass reduzierten Rechnungsbetrag unverzüglich und ohne Vorbehalt bezahlt; andernfalls ist vom Auftraggeber der Rechnungsbetrag für die vom Auftragnehmer erbrachten Arbeiten und verkauften Materialien und Waren in voller Höhe ohne Nachlass zu entrichten.

5. FERTIGSTELLUNGSTERMIN

Ein vereinbarter Fertigstellungstermin ist im Auftragssschreiben festzuhalten.

6. ABSTELLUNG VON FAHRZEUGEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Wird ein Fahrzeug vom Auftraggeber nicht zum vereinbarten Fertigstellungstermin oder nach Verständigung von der Fertigstellung binnen 14 Tagen abgeholt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach einer schriftlichen Nachfristsetzung von weiteren 7 Tagen das Fahrzeug auf Gefahr des Auftraggebers auf öffentlichen Verkehrsflächen abzustellen. Alternativ kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jeden begonnenen Tag des Verzuges eine Standgebühr von EUR 20,- zzgl. 20% Ust, sohin täglich brutto EUR 24,-, Rechnung stellen oder das Fahrzeug auf Kosten des Auftraggebers einem gewerblichen Drittwahrer übergeben.

7. ALTTEILE

(7.1) Ersetzte Altteile - ausgenommen Tauschteile - sind vom Auftragnehmer bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin bzw. bis zum Ablauf der dem Auftraggeber bekanntgegebenen Abholfrist aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Verlangen herauszugeben. Danach ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Altteile zu entsorgen.

(7.2) Allfällige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle gelieferten, montierten und verkauften Materialien und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

9. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

(9.1) Dem Auftragnehmer steht wegen aller seiner Forderungen aus und im Zusammenhang mit dem ihm erteilten Reparaturauftrag, insbesondere auch seiner Forderungen auf Ersatz nötiger oder nützlicher Aufwendungen sowie eines vom Auftraggeber verschuldeten Schadens, ein Zurückbehaltungsrecht an dem Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu.

(9.2) Weisungen des Auftraggebers, über den Reparaturgegenstand in bestimmter Weise zu verfügen, muß der Auftragnehmer erst nach vollständiger Bezahlung seiner Forderungen ausführen.

(9.3) Ein allfälliges unternehmerisches Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

10. BEHELFSREPARATUREN

Bei belüftmässigen Instandsetzungen, die nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, leistet der Auftragnehmer lediglich für eine den Umständen entsprechende beschränkte Haltbarkeit Gewähr.

11. GEWÄHRLEISTUNG UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG

(11.1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und für die eingebauten Teile innerhalb der gesetzlichen Frist.

(11.2) Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

(11.3) Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist und zumutbarer Weise; ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, so ist angemessener Ersatz zu leisten.

(11.4) Zur Ausführung der Leistungen im Rahmen der Gewährleistung hat der Auftraggeber, sofern dies tunlich ist, den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb zu überstellen; ist eine Überstellung untunlich, so ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder

die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr oder die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen KFZ-Betrieb zu veranlassen.

(11.5) Nicht abdingbare Rechte des Auftraggebers auf Wandlung werden hierdurch nicht berührt.

(11.6) Bestehende und über die Gewährleistung hinausgehende Garantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

12. VERWAHRUNG

Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer das Fahrzeug bis zur Rückstellung an den Auftraggeber nur auf einem nicht überdachten Stellplatz im Freien ohne Schutzplane oder sonstige Schutzmaßnahmen abstellen wird. Dieser – zB gegen Hagel, Unwetter, etc. – ungeschützten Verwahrung stimmt der Auftragnehmer zu.

13. SCHADENERSATZ

(13.1) Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm aus Anlaß der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten verschuldeten Schäden, soweit diese an einer Person oder am Reparaturgegenstand selbst eingetreten sind. Keine Haftung bei Naturgefahren wie z.B. Blitz, Felssturz, Hagel, Erdbeben, Muren, Sturm oder Lawinen etc.

(13.2) Für alle sonstigen Schäden, einschließlich Folgeschäden, Gewinnentgang oder Schäden aus Vertragsverletzung, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(13.3) Die Beschränkung der Haftung des Auftragnehmers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch bei Verlust des vom Auftragnehmer übernommenen Reparaturgegenstandes.

(13.4) Aus dem Titel der Produkthaftung zustehende Ansprüche des Auftraggebers werden nicht berührt.

(13.5) Für im Fahrzeug befindliche Gegenstände, die nicht zum Betrieb des Fahrzeuges gehören, wird vom Auftragnehmer, sofern er diese nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen hat, nicht gehaftet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei Erteilung des Reparaturauftrages ausdrücklich auf solche Gegenstände hinzuweisen.

(13.6) Überprüfung gemäß § 57a KFG 1967

Im Rahmen der Überprüfung gem. § 57a KFG sind unterschiedliche Prüfungsbehandlungen gesetzlich vorgeschrieben, die auch das Hinaufdrehen des Motors bis zur Abregelung erfordern. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die im Rahmen dieser Überprüfung auftretende Schäden an Fahrzeugen, die nicht entsprechend der Herstellerangaben gewartet wurden, deren Zahnriemen nicht entsprechend den Herstellerangaben getauscht wurde oder deren Motor, insbesondere aufgrund von Tuningmaßnahmen, nicht im Serienzustand ist, sofern diese Maßnahmen dazu geführt haben, dass die Abregelung nicht bzw. nicht mehr ordnungsgemäß funktioniert und dadurch beim Hochdrehen des Motors ein Schaden entsteht.

14. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

15. BETRETEN DER WERKSTATT

Das Betreten der Werkstatt durch den Auftraggeber erfolgt auf eigene Gefahr.

16. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

(16.1) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine von ihm jeweils bekanntgegebenen personenbezogenen Daten und die technischen Daten des Kraftfahrzeugs, die zur Erfüllung des von ihm erteilten Auftrages erforderlich sind, vom Auftragnehmer verarbeitet und verwendet und zu diesem Zweck auch an gemäß § 189a Ziff.8. Unternehmensgesetzbuch mit den Auftragnehmer konzernmäßig verbundene Unternehmen der Denzel-Firmengruppe und den Generalimporteur für Österreich sowie den Hersteller des Kraftfahrzeuges (siehe beiliegendes Informationsblatt und www.denzel.at/datenschutz) und auch an sonstige vom Auftragnehmer zur Auftragserfüllung beigezogene natürliche oder juristische Personen übermittelt werden dürfen. Der Auftraggeber nimmt weiters zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer auch für andere Zwecke verarbeitet und verwendet werden dürfen, wenn diese anderen Zwecke mit dem Zweck, zu dem seine personenbezogenen Daten erhoben wurden, vereinbar sind.

Die Verarbeitung und Verwendung der vom Auftraggeber jeweils bekanntgegebenen personenbezogenen Daten beruht insbesondere auf Art. 6 DSGVO (Einwilligung, Vertragserfüllung, Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, berechnete Interessen).

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die vorgenannten Zwecke nicht erforderlich sind. Die personenbezogenen Daten werden jedoch jedenfalls solange gespeichert, als dazu gesetzliche Verpflichtungen bestehen, beispielsweise aufgrund von Aufbewahrungspflichten oder solange Fristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Der Auftraggeber hat das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde.

Die näheren Details und Informationen zu diesen Rechten des Auftraggebers stehen dem Auftraggeber online unter der Internetadresse www.denzel.at/datenschutz zur Verfügung.

Unter dieser Internetadresse findet der Auftraggeber auch die Namen und Adressen des Generalimporteurs für Österreich und des Herstellers der betroffenen Kraftfahrzeugmarke sowie auch der gemäß § 189a Ziff.8. Unternehmensgesetzbuch mit dem Auftragnehmer konzernmäßig verbundenen Unternehmen der Denzel-Firmengruppe.

17. GERICHTSSTAND UND RECHT

(17.1) Für Klagen gegen Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind und deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland gelegen ist, sind nach Wahl des Auftragnehmers diejenigen Gerichte zuständig, in deren Sprengel einer dieser Orte gelegen ist.

(17.2) Für Klagen gegen Auftraggeber, die nicht Verbraucher im Sinne des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind, sind die sachlich zuständigen im I. Wiener Gemeindebezirk in Wien, Österreich, gelegenen Gerichte zuständig, wobei der Auftragnehmer jedoch berechnigt ist, den Auftraggeber auch an einem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu klagen.

(17.3) Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer aus und im Zusammenhang mit dem Reparaturauftrag unterliegen ausschließlich Österreichischem Recht.